

# ZH\_OBERGERICHT LF200039 vom 5. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LF200039](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF200039)

FR: ZH\_OBERGERICHT LF200039 du 5 août 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT LF200039 del 5 agosto 2020

## Erwägungen

### E. 1

Mit Arbeitsvertrag vom 23. Oktober 2018 wurde B. \_\_\_\_\_ (Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte; nachfolgend Gesuchstellerin) per 1. Dezember 2018 in einem 50 %-Pensum als Zahnärztin bei der A. \_\_\_\_\_ AG (Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin; nachfolgend Gesuchsgegnerin) angestellt (act. 3/2). Gemäss Ziff. 4.1 des Arbeitsvertrages vereinbarten die Parteien einen Lohn auf Provisionsbasis (act. 3/2 S. 4). Das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien endete unbestrittenermassen am 6. Februar 2020 (act. 1 S. 2; act. 13 S. 2).

#### E. 1.1

Mit Bezug auf die beantragten Provisionsabrechnungen erwägt die Vorinstanz, es schulde die Arbeitgeberin der Arbeitnehmerin gemäss Art. 322c Abs. 1 OR grundsätzlich – sofern, wie hier, nicht die Arbeitnehmerin vertraglich zur Rechnungslegung verpflichtet sei – auf jeden Fälligkeitstermin hin die Übergabe einer schriftlichen Provisionsabrechnung unter Angabe der provisionspflichtigen Geschäfte (Kundenname, Art, Umfang und Datum der Geschäfte) sowie der Höhe und Fälligkeit der geschuldeten Provision. Die Arbeitnehmerin habe auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine schriftliche und rechnerisch nachvollziehbare Abrechnung; ein blosses Einsichtsrecht genüge nicht. Zudem würden allfällige Geheimhaltungsinteressen dem Abrechnungsanspruch nicht entgegenstehen (act. 13, E. 4.2.1). Diesen Anspruch habe die Gesuchsgegnerin bisher nicht erfüllt. Die der Gesuchstellerin überreichte "Lohnabrechnung" vom Dezember 2018 (act. 9/1) weise zwar die Höhe der Provision aus, nicht jedoch die einzelnen provisionspflichtigen Geschäfte. Auch die übergebenen "Übersichten" würden den erwähnten Anforderungen nicht genügen, da diese eine rechnerische Überprüfung der Provisionsansprüche ebenso wenig ermöglichen würden. Soweit sich die Gesuchsgegnerin auf Geheimhaltungsinteressen berufe, seien diese unerheblich (act. 13, E. 4.2.2).

#### E. 1.2

Die Gesuchsgegnerin lässt in ihrer Berufung in rechtlicher Hinsicht ausführen, es könne auf eine Angabe der provisionspflichtigen Geschäfte "auch formfrei verzichtet werden, sofern mit dem Arbeitnehmer etwas für ihn Günstigeres vereinbart" werde. Ob und inwiefern sie damit geltend machen will, dass dies vorliegend auch tatsächlich geschehen sei, geht aus der Berufungsschrift nicht hervor.

#### E. 1.3

Alsdann zitiert die Gesuchsgegnerin ihre vor Vorinstanz gemachten Ausführungen, wonach sie mit Bezug auf die Provisionsabrechnungen so vorgegangen sei, dass jeweils am Anfang eines jeden Monats der vergangene Monatsumsatz ausgedruckt worden sei und allfällige Korrekturen in der Folge handschriftlich auf

- 8 - dem Ausdruck vermerkt worden seien. Diese Dokumente seien der Gesuchstellerin jeweils ausgehändigt worden und es sei dieser dann ein "Recht auf Kontrolle und Beanstandung" zugestanden. Jeder Zahnarzt wisse zudem, welche Patienten er behandelt habe, so dass er "den Umsatz des Patienten direkt im System nachvollziehen" und sich bei Unstimmigkeiten beschweren könne. Auf der Grundlage der ausgehändigten schriftlichen Abrechnungen sei es der Gesuchstellerin deshalb – in Kombination mit dem (nur während ihrer Anstellung bestehenden) Einsichtsrecht in die Dossiers der behandelten Patienten – stets möglich gewesen, die Abrechnungen zu kontrollieren; ferner habe sie die entsprechenden Unterlagen auch ausdrucken können. Diese Sachdarstellung der Gesuchsgegnerin habe die Gesuchstellerin vor Vorinstanz nicht bestritten, so dass es letztlich an einem liquiden Sachverhalt fehle (act. 14 Rz. 2.3). Damit gibt die anwaltlich vertretene Gesuchsgegnerin jedoch bloss – praktisch wortgleich – ihre vor Vorinstanz gemachten Ausführungen wieder (vgl. act. 8 S. 2 f.), ohne sich in irgendeiner Form mit den relevanten Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen. Diese hat im Wesentlichen ausgeführt, es bestehe ein Anspruch auf eine schriftliche und nachvollziehbare Abrechnung und es sei ein blosses Einsichtsrecht ungenügend. Dass und inwiefern diese rechtliche Erwägung unzutreffend sein soll, legt die Gesuchsgegnerin nicht ansatzweise dar (vgl. zudem act. 14 Rz. 2.3, Abs. 1), sondern wiederholt bloss ihre tatsächliche Darstellung, die Gesuchstellerin habe neben den (für sich genommen ungenügenden) Abrechnungen stets die Möglichkeit gehabt, im System Einsicht in die relevanten Dossiers zu nehmen und die fraglichen Unterlagen auszudrucken. Dass die Gesuchsgegnerin der Gesuchstellerin entsprechende Dokumente in schriftlicher (d.h. ausgedruckter) Form ausgehändigt haben soll, behauptet sie nicht.

#### **E. 1.4**

Ferner hat die Vorinstanz festgehalten, es bestehe ein Anspruch auf eine schriftliche, aus sich selbst heraus nachvollziehbare und überprüfbare Abrechnung auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Auch diese Erwägung hat die Gesuchsgegnerin nicht in Frage gestellt (vgl. act. 14 Rz. 2.3, Abs. 1). Nach ihrer eigenen Sachdarstellung soll es der Gesuchstellerin aber nur während der Dauer ihrer Anstellung möglich gewesen sein, Einsicht in das System der Ge-

- 9 - suchsgegnerin bzw. in die relevanten Patientendossiers zu nehmen; dass dies auch heute noch möglich sei, behauptet sie nicht. Inwiefern der Schluss der Vorinstanz also unrichtig sein soll, es würden die überreichten Abrechnungen – auch in Kombination mit der nur in der Vergangenheit bestehenden Einsichtsmöglichkeit – den gesetzlichen Erfordernissen nicht genügen, geht aus der Berufungsschrift insoweit nicht hervor.

#### **E. 1.5**

Die Berufungsbegründung der Gesuchsgegnerin ist insoweit un schlüssig und genügt den Anforderungen von Art. 311 Abs. 1 ZPO nicht (vgl. dazu oben, E. II.2). Auf diese Beanstandung ist folglich nicht einzutreten. 2.

#### **E. 2**

Mit Eingabe vom 4. Mai 2020 (act. 1) machte die Gesuchstellerin beim Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht Audienz (nachfolgend Vorinstanz), ein Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen gemäss Art. 257 ZPO anhängig und stellte die eingangs erwähnten Rechtsbegehren. Mit Urteil vom 4. Juni 2020 hiess die Vorinstanz das Gesuch gemäss dem oben wiedergegebenen Dispositiv gut und gewährte den beantragten Rechtsschutz

(act. 13).

### **E. 2.1**

Hinsichtlich der beantragten Herausgabe des Personaldossiers führt die Vorinstanz aus, es sei vorliegend Art. 328b OR anwendbar, der auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch gelte. Gemäss Art. 8 DSG, auf den Art. 328b OR verweise, habe die Arbeitnehmerin ein Auskunftsrecht bezüglich sämtlicher Daten, die über sie bearbeitet worden seien. Dieses Recht bestehe voraussetzungslos; es sei weder ein schutzwürdiges Interesse noch eine Persönlichkeitsverletzung glaubhaft zu machen. Die Auskunft sei in der Regel schriftlich – durch kostenlose Ausdrucke oder Kopien – zu erteilen. Der Begriff der Personalakte bzw. des Personaldossiers sei ein materieller. Darunter falle alles, was über die Arbeitnehmerin hinsichtlich Entstehung, Verlauf und Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgezeichnet worden sei; insbesondere spiele es keine Rolle, ob die relevanten Personendaten zu einer eigentlichen "Akte" zusammengefasst worden seien oder "verstreut" aufbewahrt würden. Die Auskunft könne sodann nur verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, wenn dies in einem Gesetz vorgesehen oder zur Wahrung überwiegender Interessen Dritter erforderlich sei (act. 13, E. 4.3.1). Ob die Gesuchstellerin bereits zu einem früheren Zeitpunkt Kenntnis über ihre Personalakten erlangt habe, wie die Gesuchsgegnerin geltend mache, sei unerheblich, da das Auskunftsrecht voraussetzungslos und unabhängig eines schutzwürdigen Interesses bestehe. Ebenso unerheblich sei das Argument der

- 10 - Gesuchsgegnerin, sie führe gar kein eigentliches Dossier, sondern die Daten seien themenspezifisch in verschiedenen Ordnern abgelegt; vielmehr sei es an ihr, diese Daten zusammenzutragen. Ferner mache die Gesuchsgegnerin zwar geltend, es würden der Dossierherausgabe schützenswerte Interessen Dritter entgegenstehen, sie substantiiere dies jedoch nicht. Zudem habe sie selbst ausgeführt, die Gesuchstellerin habe bereits Kenntnis der relevanten Daten; entsprechend sei nicht ersichtlich, inwiefern gegenüber dieser schützenswerte Geheimhaltungsinteressen bestehen könnten (act. 13, E. 4.3.2).

### **E. 2.2**

Die Gesuchsgegnerin lässt in diesem Zusammenhang ausführen, es sei entscheidend, dass die Gesuchstellerin die ihre Person betreffenden Daten "bereits erhalten und zur Kenntnis genommen" habe. Ferner zitiert sie diesbezüglich ihre vor Vorinstanz gemachten Ausführungen, wonach die Gesuchstellerin "hinreichend Einblick sowohl in die Abmahnung als auch in die Patientenbeschwerden" erhalten habe, so dass es ihr "an einem Rechtsschutzinteresse für eine erneute Einsichtnahme bzw. Herausgabe" fehle, und wonach die Gesuchstellerin während des Arbeitsverhältnisses Kopien ihrer Daten hätte erstellen bzw. verlangen können. Diese Sachdarstellung sei von der Gesuchstellerin nicht bestritten worden, so dass es diesbezüglich ebenfalls an einem liquiden Sachverhalt mangle. Ferner habe sich die Vorinstanz nicht mit ihrer Behauptung auseinandergesetzt, es fehle der Gesuchstellerin an einem Rechtsschutzinteresse (act. 14 Rz. 2.4).

### **E. 2.3**

Auch darin ist eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid nicht zu erblicken. Namentlich zeigt die anwaltlich vertretene Gesuchsgegnerin nicht auf, inwiefern die vorinstanzlichen Erwägungen unrichtig sein sollen, sondern wiederholt im Wesentlichen bloss ihre vor Vorinstanz gemachten Ausführungen, wonach sie den Auskunftsanspruch bereits erfüllt haben will bzw. die Gesuchstellerin kein

Rechtsschutzinteresse haben soll. Die Vorinstanz hat ausgeführt, dass der Auskunftsanspruch voraussetzungslos, d.h. grundsätzlich auch ohne ein besonderes Rechtsschutzinteresse, bestehe und dass dieser durch Überreichung schriftlicher Ausdrücke oder Fotokopien – und nicht bloss durch die Möglichkeit einer Einsichtnahme – zu erfüllen sei.

- 11 - Dass und inwiefern diese rechtlichen Erwägungen unzutreffend sein sollen, legt die Gesuchsgegnerin nicht dar. Selbst wenn ihre Sachdarstellung, wonach die Gesuchstellerin während ihrer Anstellung Einblick in ihre Personalakte hätte nehmen können bzw. tatsächlich genommen habe, zutreffen würde, erweise sich der vorinstanzliche Schluss insofern nicht als unrichtig. Es kann zudem keine Rede davon sein, die Vorinstanz habe sich nicht mit dem Argument der Gesuchsgegnerin auseinandergesetzt, es fehle der Gesuchstellerin an einem Rechtsschutzinteresse. Vielmehr hat sie dargelegt, dass ein solches gerade nicht erforderlich sei. Schliesslich ist die Gesuchsgegnerin auch der vorinstanzlichen Erwägung nicht entgegengetreten, es bestehe auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Recht auf schriftliche Auskunft – unabhängig einer allenfalls bereits bestehenden Kenntnis der relevanten Daten. Auch insoweit erweist sich ihr Vorbringen, die Gesuchstellerin habe während ihrer Anstellung Einsicht in ihr Personal-dossier nehmen und entsprechende Ausdrücke erstellen können, als nicht stichhaltig; dass eine solche Möglichkeit auch heute bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch bestehe, macht sie nämlich nicht geltend.

#### **E. 2.4**

Die Berufungsbegründung der Gesuchsgegnerin genügt damit auch in diesem Punkt den Anforderungen von Art. 311 Abs. 1 ZPO nicht. Auf die Berufung ist folglich mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten (vgl. dazu oben, E. II.2). IV. 1.

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr bemisst sich grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Bestimmungen (§ 12 Abs. 1 GebV OG); massgebend ist das, was vor der Rechtsmittelinstanz noch im Streit liegt (§ 12 Abs. 2 GebV OG). Die vorliegende Streitigkeit ist nicht vermögensrechtlicher Natur (dazu oben, E. II.1). Grundlage der Gebührenfestsetzung bilden das tatsächliche Streitinteresse, der Zeitaufwand des Gerichts und

- 12 - die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 GebV OG). Dem tragen die Tarife gemäss §§ 4 ff. GebV OG Rechnung. In Anwendung von § 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 GebV OG ist die zweitinstanzliche Entscheidgebühr auf Fr. 1'300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind mit dem von der Gesuchsgegnerin geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). 2. Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels Umtrieben, die es zu entschädigen gälte (vgl. Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

#### **E. 3**

Dagegen erhob die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 26. Juni 2020 (Datum Poststempel; act. 14) rechtzeitig (vgl. act. 11b) Berufung mit den eingangs erwähnten Anträgen. Nachdem die der Berufung beigelegte Vollmacht mangelhaft gewesen war, reichte Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ innert ihm mit Verfügung vom

#### **E. 8**

Juli 2020 (act. 17) angesetzt Nachfrist eine gültige Vollmacht der Gesuchs-

- 4 - gegnerin ein (act. 19-20). Mit selbiger Verfügung wurde von der Gesuchsgegnerin zudem ein Kostenvorschuss eingefordert und die Prozessleitung delegiert. Der Vorschuss ging rechtzeitig ein (act. 21). 4. Die vorinstanzlichen Akten (act. 1-11) wurden beigezogen. Von der Einholung einer Berufungsantwort ist abzusehen (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Der Gesuchstellerin ist lediglich mit dem vorliegenden Entscheid ein Doppel der Berufungsschrift (act. 14) zuzustellen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II. 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.